



MICROSITE LEHRER WERDEN > BEWERBUNG UND EINSTELLUNG

Realschule

Stand: 24.04.2024



→ [www.km.bayern.de / bewerbung-und-einstellung / realschule](http://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule)

Inhaltsverzeichnis

Einstellung an Realschulen	3
Einstellungsverfahren in den staatlichen Realschuldienst	3
Anerkennung außerbayerischer Lehramtsqualifikationen	4
Einstellungsdaten zum September 2023	4
Einstellungsvoraussetzungen	6
Berücksichtigung von Erweiterungsfächern bei der Einstellung	6
Aktueller Prüfungsjahrgang	7
Warteliste	11
Jährliche Bereitschaftserklärung	11
Fragen und Antworten	13
Freie Bewerbung	18
Orientierungshilfe für die Freie Bewerbung in den staatlichen Realschuldienst	18
Bayerische Bewerber ohne Festanstellung	18
Außerbayerische Bewerber ohne Festanstellung	19
Bayerische Bewerber mit Festanstellung	20
Außerbayerische Bewerber mit Festanstellung	22
Fragen und Antworten zur Freien Bewerbung	24
Allgemeine Hinweise	26
Anerkennung außerbayerischer Lehramtsqualifikationen	28
Fallspezifische Informationen	29
Zu den verschiedenen Online-Anerkennungsverfahren	30
Anprechpartner	30

Einstellung an Realschulen



An der Realschule neue Welten eröffnen ©Halfpoint – stock.adobe.com

Einstellungsverfahren in den staatlichen Realschuldienst

Je nachdem, wann Sie Ihren Vorbereitungsdienst abgeschlossen haben, greift eines der untenstehenden Einstellungsverfahren:

Aktueller Prüfungsjahrgang Zum Einstellungsverfahren für bayerische Absolventen für das Lehramt an Realschulen, die direkt nach dem Zweiten Staatsexamen eine Übernahme in den bayerischen Staatsdienst anstreben. [/bewerbung-und-einstellung/realschule/aktueller-pruefungsjahrgang](#)

Warteliste Zum Einstellungsverfahren für Bewerber mit Wartelistenberechtigung [/bewerbung-und-einstellung/realschule/warteliste](#)

„Freie Bewerbung“ Zum Einstellungsverfahren für „Freie Bewerber“ mit einer Lehrerqualifikation; Sonstige Anstellungsmöglichkeiten [/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung](#)

Anerkennung außerbayerischer Lehramtsqualifikationen

Bei außerbayerischer Lehramtsbefähigung muss vor Bewerbung eine Anerkennung erfolgen:

[Anerkennung außerbayerischer Lehramtsqualifikationen](#) Lehrerqualifikationen, die nicht in Bayern erworben wurden, müssen zuerst in Bayern anerkannt werden, bevor eine Aufnahme in den bayerischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) oder eine reguläre Einstellung in den bayerischen Schuldienst möglich ist. [/bewerbung-und-einstellung/realschule/anererkennung-ausserbayerischer-lehramtsqualifikationen](#)

Fächerspezifische Einstellungsdaten zum Einstellungstermin September 2023

Die in den Lehrerbedarfsprognosen der vergangenen Jahre prognostizierte Trendwende hinsichtlich des Verhältnisses Einstellungsbedarf zu Bewerberangebot an Lehrkräften ist bereits zum Einstellungstermin September 2022 eingetreten. Das Überangebot an Bewerbern vergangener Jahre ist abgebaut und es war – unter Berücksichtigung der Absagen auf Stellenangebote – in allen Fächerverbindungen Volleinstellung zu verzeichnen.

Auch zukünftig wird der Bedarf an Lehrkräften das Angebot an Bewerbern zunehmend übersteigen.

[Aktuelle Lehrerbedarfsprognose](#) <https://www.km.bayern.de/ministerium/statistik-und-forschung/prognosen#lehrerbedarfsprognose>

Zum Einstellungstermin September 2023 lagen insgesamt nur noch 614 berücksichtigungsfähige Bewerbungen vor, davon 244 aus dem laufenden Prüfungsjahrgang,

25 von der Warteliste sowie 345 im Rahmen einer Freien Bewerbung. Damit ist die Gesamtbewerberzahl gegenüber den Vorjahren weiterhin deutlich rückläufig. Sie hätte gleichwohl rechnerisch deutlich ausgereicht, um die Bedarfe versorgen zu können.

Allerdings kam es wie in den Vorjahren zu häufigen Absagen, insbesondere da Bewerber bereits anderweitig im bayerischen Schuldienst außerhalb des staatlichen Realschuldienstes (bspw. bei kommunalen oder privaten Schulträgern oder im Rahmen einer Zweitqualifizierung anderer Schularten) beschäftigt waren und auch viele Dienstantritte mit Teilzeit erfolgten. Im Ergebnis erhielt im Rahmen des diesjährigen Einstellungsverfahrens jeder Einstellungsbewerber, der die Einstellungs Voraussetzungen (Lehramtsbefähigung Realschule, Mindestnote 3,50 erzielt, keine anderweitige Vertragsbindung) erfüllte und damit auch tatsächlich für eine Einstellung zur Verfügung stand, ein Stellenangebot.

Über alle Fächerverbindungen hinweg lagen zum Einstellungstermin 2023 von ohnehin nur noch 264 Wartelistenberechtigten insgesamt nur noch 25 aktive Bereitschaftserklärungen zur Einstellung in den staatlichen Realschuldienst Bayerns vor. Somit hat sich erneut ein Großteil der grundsätzlich wartelistenberechtigten Personen nicht um eine Einstellung in den staatlichen Realschuldienst beworben. In den kommenden Jahren werden keine nennenswerten Wartelistenbestände mehr vorhanden sein und die Wartelistenbewerbungen damit praktisch im Gesamtkontext vernachlässigbar. Diese Situation führt dazu, dass in der nachfolgend angeführten Tabelle über die fächerspezifische Einstellungssituation aus datenschutzrechtlichen Gründen fast keine Angaben zu dieser Bewerbergruppe mehr gemacht werden können.

In der Zusammenschau wurden insgesamt 378 Realschullehrkräfte auf Planstellen in den staatlichen Realschuldienst eingestellt, darunter 207 Bewerber aus dem laufenden Prüfungsjahrgang, 10 Bewerber von der Warteliste und 161 Freie Bewerber.

Zudem wurden 17 Fachlehrkräfte in den staatlichen Realschuldienst übernommen. Im Realschulbereich werden hier mittlerweile insbesondere Fachlehrkräfte für das Fach Ernährung und Gesundheit benötigt.

Die zu deckenden Bedarfe konnten mit den Bewerbern, die das Stellenangebot angenommen haben, gerade noch versorgt werden. Es hätten jedoch noch mehr Einstellungen erfolgen können, wenn mehr Bewerber zugesagt hätten.

Des Weiteren ist festzuhalten und in die Beratung angehender Lehrkräfte einzubeziehen, dass Einstellungsbedarfe vor allem in Südbayern und den großen Ballungszentren gegeben sind, da dort die Schülerzuwächse am größten sind, für diese Regionen aber viel zu wenig Bewerber zur Verfügung stehen.

[Fächerspezifische Einstellungssituation zum Einstellungstermin September 2023](https://www.km.bayern.de/download/4-23-12/Übersicht-zum-Einstellungstermin-2023%20(2).pdf)

[https://www.km.bayern.de/download/4-23-12/Übersicht-zum-Einstellungstermin-2023%20\(2\).pdf](https://www.km.bayern.de/download/4-23-12/Übersicht-zum-Einstellungstermin-2023%20(2).pdf)

Auch wenn aus den vorliegenden Angaben keine Rückschlüsse auf kommende Einstellungstermine gezogen werden können, ist rechnerisch ein dauerhafter großer Bedarf an Bewerbern mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen zu verzeichnen. Damit ergeben sich aus Bewerbersicht in den folgenden Jahren hervorragende Einstellungsaussichten in den Realschuldienst Bayerns. Dies gilt sowohl für den staatlichen Realschuldienst als auch für die Einstellungsmöglichkeiten bei sonstigen öffentlichen / kommunalen wie auch kirchlichen und privaten Schulträgern von Realschulen. Das betrifft nahezu alle Fächerverbindungen, wobei natürlich Fächer, die in der Stundentafel der bayerischen Realschule mit hoher Stundenzahl ausgewiesen sind, besonders günstig sind. Zu beachten ist – wie in allen Berufen –, dass sich die örtlichen Einsatzmöglichkeiten ausschließlich an den dienstlichen Gegebenheiten, insbesondere am strukturellen Stundenbedarf in der konkreten Fächerverbindung, und nicht an den persönlichen Lebensumständen der Bewerber orientieren können und daher eine möglichst große örtliche Flexibilität nach Abschluss der Lehramtsausbildung höchst hilfreich ist.

Bereits zum Schuljahr 2023/2024 wurde im Realschulbereich zur Steigerung der Absolventenzahlen als Sondermaßnahme ein [Quereinstieg](#) zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Realschulen aufgelegt. Hierdurch konnten 30 „Quereinsteiger“ für das Lehramt an Realschulen zum Vorbereitungsdienst zusätzlich zugelassen werden. Diese Gruppe ist formal allen regulär vorgebildeten Studienreferendaren gleichgestellt und wird mit diesen zusammen in gemischten Studienseminaren ausgebildet. Diese Sondermaßnahme wird auch in den nächsten Jahren fortgeführt und bspw. hinsichtlich der möglichen Fächerverbindungen noch ausgebaut.

Einstellungsvoraussetzungen

Einstellungen zum jeweiligen Einstellungstermin erfolgen gemäß Art. 94 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung nach Eignung, Befähigung und Leistung.

Der Einsatz an einer staatlichen Realschule in Bayern im Rahmen einer unbefristeten Anstellung setzt grundsätzlich die entsprechende Lehramtsbefähigung für diese Schulart voraus. Der Erwerb dieser Lehramtsbefähigung erfordert die erfolgreiche Ablegung der Ersten Staatsprüfung sowie des 24-monatigen Vorbereitungsdienstes mit Zweiter Staatsprüfung in zwei gemäß [§ 39 Abs. 1 Lehramtsprüfungsordnung I](#) (LPO I) zugelassenen Fächern.

Berücksichtigung von Erweiterungsfächern bei der Einstellung

Die grundständige Lehramtsbefähigung kann durch das Studium eines weiteren Faches erweitert werden. Ein Erweiterungsfach ist sowohl begleitend zu Studium und Staatsprüfung als auch nachträglich möglich. Durch das erfolgreiche Ablegen einer Erweiterungsprüfung erhöhen Bewerber aufgrund ihrer besseren Einsetzbarkeit ihre Einstellungschancen.

[Berücksichtigung der Erweiterungsprüfung bei der Einstellung in den Staatsdienst](https://www.km.bayern.de/download/4-23-12/Beruecksichtigung%20Erweiterungspruefungen%20Merkblatt%20Realschule%202024.pdf)
[Detaillierte Informationen zur Bildung der Einstellnoten sowie Boni bei Ablegung einer Erweiterungsprüfung](https://www.km.bayern.de/download/4-23-12/Beruecksichtigung%20Erweiterungspruefungen%20Merkblatt%20Realschule%202024.pdf)
[https://www.km.bayern.de/download/4-23-12/Berücksichtigung%20Erweiterungspruefungen%20Merkblatt%20Realschule%202024.pdf](https://www.km.bayern.de/download/4-23-12/Beruecksichtigung%20Erweiterungspruefungen%20Merkblatt%20Realschule%202024.pdf)

Weiterführende Informationen

Die bayerische Realschule <https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/realschule>

Aktueller Prüfungsjahrgang

Bayerische Absolventen für das Lehramt an Realschulen, die direkt nach dem Zweiten Staatsexamen eine Übernahme in den bayerischen Staatsdienst anstreben, richten ihre Bewerbung mittels des an der Seminarschule erhältlichen Formblatts Bewerbungsformblatt Realschuldienst auf dem Dienstweg, d.h. über ihre Seminarschule, an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. IV.3.

Nähere Informationen sowie den Bewerbungsschluss erhalten die Absolventen zeitnah (etwa Anfang Februar des Jahres, in dem sie ihre Ausbildung beenden) über ihre Seminarschule.

Berücksichtigung von Ausbildungsverzögerungen durch Wehr- oder Zivildienst, Erziehungszeiten oder Pflegeleistungen

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens für den staatlichen Realschuldienst werden zur

Berücksichtigung von Ausbildungsverzögerungen durch Wehr- oder Zivildienst, Erziehungszeiten oder Pflegeleistungen sog. Quotenplätze eingerichtet. Erfüllt ein Bewerber die unten genannten Kriterien, kommt er grundsätzlich für den Erhalt eines Quotenplatzes in Frage („Quotenplatzberechtigung“). In diesem Fall wird geprüft, ob der Bewerber ohne die Verzögerung bei einem der betroffenen vorangegangenen Einstellungsterminen die erforderliche Note für die Einstellung in den staatlichen Realschuldienst erreicht hätte. Der Erhalt eines Quotenplatzes kann dazu führen, dass ein Bewerber ein Einstellungsangebot erhält, obwohl er die Einstellungsnote des aktuellen Jahrgangs nicht vorweisen kann. Da jedoch für jede Fächerkombination nur in begrenztem Umfang Quotenplätze zur Verfügung stehen und diese innerhalb der Gruppe der Quotenplatzberechtigten nach dem Leistungsprinzip vergeben werden, folgt aus der Quotenplatzberechtigung nicht zwingend die Einstellung zu den Bedingungen eines früheren Einstellungstermins.

Das Staatsministerium prüft für alle Bewerber ohne gesonderten Antrag eine Quotenplatzberechnung auf der Grundlage der mit dem Gesuch um Übernahme in den Staatsdienst übermittelten Angaben.

§ 11a ArbPISchG und Art. 14 LibG definieren drei Gruppen von Quotenplatzberechtigten:

(1) Wehr- und Zivildienstleistende,

deren Ausbildungsbeginn (Beginn des Studiums) nicht später als 6 Monate nach Beendigung des Wehr- bzw. Zivildiensts erfolgte und die Studium und Referendariat in der Regelzeit (Regelstudienzeit Lehramt nicht vertieft: 7 Semester + 1 Semester Erste

Staatsprüfung + 2 Jahre Referendariat) absolvierten und deren Bewerbung um Einstellung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Referendariats erfolgte.

(2) Bewerber mit Erziehungszeit en,

deren Bewerbung um Einstellung sich nur aufgrund der Geburt („Mutterschutz“) oder der Betreuung eines Kindes („Elternzeit“) verzögert hat und deren Ausbildung (Studium und/oder Referendariat) sich nach Beendigung des Mutterschutzes

und/oder der Elternzeit um nicht mehr als 6 Monate verzögert hat und deren Bewerbung um Einstellung *innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Referendariats oder innerhalb von 3 Jahren nach Geburt des Kindes* erfolgte.

(3) Bewerber mit Pflegezeiten,

die ein ärztliches Gutachten mit dem Nachweis der Pflegebedürftigkeit und einen Nachweis der tatsächlichen Pflege vorlegen und deren Bewerbung um Einstellung sich nur aufgrund der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen (insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährigen Kindern) verzögert hat und deren Bewerbung um Einstellung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Referendariats erfolgte.

Nicht quotenplatzbe rechtigt sind insbesondere

Quereinsteiger und Bewerber im Rahmen von Sondermaßnahmen ,
Bewerber, deren Ausbildung die Regelzeit überschritten hat; auch bei Promotion, Auslandsaufenthalt , Aufbau- bzw. Zweitstudium (z. B. Diplom oder Magister),
Bewerber, deren Ausbildung sich durch Tätigkeiten etwa beim THW oder im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres verzögerte,
Bewerber, die den Nachweis ihrer Quotenberechtigung nicht fristgerecht und dem Gesuch um Übernahme in den Staatsdienst beiliegend erbracht haben (vgl. Bewerbungsformblatt zur Übernahme in den staatlichen

Realschuldienst),
Bewerber, die sich nicht zum nächstmöglichen Einstellungstermin nach ihrem Vorbereitungsdiens t bewerben.

Übersicht im BRN

Staatliche Realschulen in der Oberpfalz <https://www.realschulebayern.de/bezirke/oberpfalz/realschulen/>

Staatliche Realschulen in Oberfranken <https://www.realschulebayern.de/bezirke/oberfranken/realschulen/>

Staatliche Realschulen in Unterfranken <https://www.realschulebayern.de/bezirke/unterfranken/realschulen/>

Staatliche Realschulen in Mittelfranken <https://www.realschulebayern.de/bezirke/mittelfranken/realschulen/>

Staatliche Realschulen in Niederbayern <https://www.realschulebayern.de/bezirke/niederbayern/realschulen/>

Staatliche Realschulen in Oberbayern-West <https://www.realschulebayern.de/bezirke/oberbayern-west/realschulen/>

Staatliche Realschulen in München <https://www.realschulebayern.de/bezirke/muenchen/realschulen/>

Staatliche Realschulen in Oberbayern-Ost <https://www.realschulebayern.de/bezirke/oberbayern-ost/realschulen/>

[chulebayern.de/bezirke/oberbayern-ost/realschulen/](https://www.realschulebayern.de/bezirke/oberbayern-ost/realschulen/)

Staatliche Realschulen in Schwaben <https://www.realschulebayern.de/bezirke/mittelfranken/realschulen/>

Anlagen zum Download

[Bewerbungsformblatt
Prüfungsjahrgang
https://www.km.bayern.de/download/4-23-11/2024%20September%20-%20Bewerbungsformblatt%20Realschuldienst_ausfuehllbar.pdf](https://www.km.bayern.de/download/4-23-11/2024%20September%20-%20Bewerbungsformblatt%20Realschuldienst_ausfuehllbar.pdf)

[Übersicht aller staatlichen
Realschulen
https://www.km.bayern.de/download/4-23-11/2024%20September%20-%20Liste%20und%20Karte.pdf](https://www.km.bayern.de/download/4-23-11/2024%20September%20-%20Liste%20und%20Karte.pdf)

[Datenschutzhinweise
https://www.km.bayern.de/download/4-23-11/Datenschutzhinweise-im-Rahmen-Bewerbung-RS.pdf](https://www.km.bayern.de/download/4-23-11/Datenschutzhinweise-im-Rahmen-Bewerbung-RS.pdf)

[Rückzugsformular
Prüfungsjahrgang
https://www.km.bayern.de/download/4-23-11/2024%20September%20-%20Formblatt%20Rueckzug%20der%20Bewerbung_ausfuehllbar.pdf](https://www.km.bayern.de/download/4-23-11/2024%20September%20-%20Formblatt%20Rueckzug%20der%20Bewerbung_ausfuehllbar.pdf)

Schulsuche

Postleitzahl Schulart
alle ▼
Suche starten
[Erweiterte Suche](#)

Warteliste

Die sog. Wartelistenberechtigung erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen in Bayern bzw. mit einer als gleichwertig anerkannten außerbayerischen Befähigung für das Lehramt an Realschulen – falls keine wartelistenschädliche Beschäftigung (vgl. 2. Frage und 4. Frage in den [FAQ](#)) angenommen wurde und der Erwerb der Lehrbefähigung weniger als fünf Jahre zurückliegt. Mit dieser Berechtigung kann er sich über das Wartelistenverfahren in den kommenden Jahren um Einstellung in den staatlichen Realschuldienst Bayerns bewerben.

Die aktuelle Warteliste wird im Juli eines jeden Jahres bei als anonymisierte Reihung derjenigen wartelistenberechtigten Personen, die zum jeweiligen Einstellungstermin eine Bewerbung abgegeben haben, für alle Fächerverbindungen mit mindestens drei Personen veröffentlicht. Nur diese wartelistenberechtigten Bewerberinnen und Bewerber stehen zum jeweiligen Einstellungstermin für den staatlichen Realschuldienst in Bayern tatsächlich zur Verfügung. Auskünfte über die Platzierung auf der „Warteliste“ sind daher zu einem früheren Zeitpunkt grundsätzlich nicht möglich.

Jährliche Bereitschaftserklärung

**Onlineformular zur
Bereitschaftserklärung** Der Link
ist von voraussichtlich Anfang
Februar bis einschließlich 30.
April eines jeden Jahres
geöffnet. https://www.km.bayern.de/rs_WL

Zum Öffnen und Ausfüllen des Online-Formulars erfolgt die Anmeldung mit der (achtstelligen) Personalnummer und dem Kennwort – beides wurde den Wartelistenberechtigten per Post zugesandt – ausschließlich unter oben angegebenem Link.

Sowohl die achtstellige Personalnummer als auch das Kennwort sind für die gesamte Zeit der Wartelistenberechtigung gültig.

Sobald alle Pflichtfelder ausgefüllt sind, kann das Online-Formular mit einem Klick auf „Abschicken und Speichern“ an das Staatsministerium übermittelt werden. Durch einen erneuten Login kann bis einschließlich 30. April jederzeit die Dateneingabe eingesehen und ggf. abgeändert werden. Im Anschluss an jede Speicherung („Abschicken und Speichern“) besteht die Option, einen Ausdruck der „Jährlichen Bereitschaftserklärung“ für die eigenen Unterlagen zu erzeugen. Nach jeder erfolgreichen Speicherung („Abschicken und

Speichern“) erhält man per E-Mail – sofern eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt wurde – eine automatisch generierte Bestätigung, dass die Daten in der Datenbank erfasst wurden. Diese E-Mail gilt jedoch nicht als Eingangsbestätigung der jährlichen Bereitschaftserklärung. Nach dem 30. April und nach Überprüfung der Daten wird eine offizielle Eingangsbestätigung per Post versandt.

Die Nachweispflicht für die Abgabe der „Jährlichen Bereitschaftserklärung“ liegt bei der Bewerberin oder dem Bewerber. Es wird dringend empfohlen, sowohl den Ausdruck der „Jährlichen Bereitschaftserklärung“ als auch die Bestätigungsmail zu den eigenen Unterlagen zu nehmen, da sie als Nachweis der erfolgreichen Datenübermittlung dienen.



Bitte beachten Sie:

Sollten Sie sich bis zum 30. April (Ausschlussfrist) nicht über das Online-Portal beworben haben, verlieren Sie zwar grundsätzlich nicht Ihre Wartelistenberechtigung, Sie können jedoch zum folgenden Einstellungstermin nicht am Auswahlverfahren teilnehmen. Bewerbungen nach dem 30. April können aus Gleichbehandlungsgründen

nicht berücksichtigt werden. Es liegt daher in der Verantwortung des Bewerbers (m/w/d), sich entsprechend fristgerecht zu bewerben und dafür Sorge zu tragen, dass die mit dem Schreiben „Aufnahme in das Wartelistenverfahren“ übermittelten Zugangsdaten während der gesamten Zeit der Wartelistenberechtigung zur Verfügung stehen.

Kultus (isabella.cibis@stmuk.bayern.de).

Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Warteliste

Grundsätzlich sind nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber wartelistenberechtigt, die wegen zu geringen Bedarfs, fehlender Stellen oder freiwilligem Verzicht kein Einstellungsangebot erhalten haben und deren Prüfungsleistungen/Vergleichsnoten sowohl der Zweiten Staatsprüfung als auch der Gesamtpfungsnote nicht schlechter als 3,50 sind.

Alle wartelistenberechtigten Personen, die erstmals in das Wartelistenverfahren aufgenommen werden, erhalten im Oktober des entsprechenden Jahres ein Informationsschreiben sowie alle benötigten Unterlagen. Sollten Sie diese Unterlagen nicht erhalten haben (z.B. aufgrund von Umzug), dann wenden Sie sich bitte per E-Mail an das Staatsministerium für Unterricht und

Die Wartelistenberechtigung entspricht nicht einer Bewerbung in den staatlichen Realschuldienst. Hierfür muss zwischen Anfang Februar bis spätestens 30. April des Jahres, in dem eine Einstellung in den staatlichen Realschuldienst angestrebt wird, eine [Jährliche Bereitschaftserklärung](#) über das Online-Portal (ausschließlich digital) abgegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber, deren Bereitschaftserklärung dem Staatsministerium bis zum 30. April nicht vorliegt, verlieren zwar nicht die Wartelistenberechtigung, können jedoch am aktuellen Auswahlverfahren nicht teilnehmen.

Es ist vorgesehen, zu Beginn eines jeden Schuljahres einen bestimmten Anteil der Wartelistenbewerbenden zu übernehmen. Allerdings muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass aus einer Aufnahme in das Wartelistenverfahren kein Anspruch auf Einstellung erwächst.

Kann einer Bewerberin oder einem Bewerber von der Warteliste eine Stelle angeboten werden, so wird er davon unverzüglich benachrichtigt. Der Einstellungszeitraum beginnt voraussichtlich Mitte/Ende Juli. Auskünfte zu den Einstellungschancen sind vor diesem Zeitraum nicht möglich. Von

schriftlichen oder mündlichen Anfragen hierzu ist daher Abstand zu nehmen. Die Wartelistenberechtigten, die für das jeweilige Schuljahr eine Bereitschaftserklärung abgegeben haben, müssen bis zum Einstellungstermin des folgenden Schuljahres unter einer von ihnen in der Bereitschaftserklärung anzugebender Adresse erreichbar sein bzw. für die Nachsendung ihrer Post sorgen. Nach Erhalt eines Angebots muss innerhalb von drei Tagen dem Staatsministerium mitgeteilt werden, ob das Angebot angenommen oder abgelehnt wird. Eine gesonderte Nachricht über die Nichtberücksichtigung bei der Einstellung ergeht nicht.



Es werden nur solche Wartelistenbewerbende beim Einstellungsverfahren berücksichtigt, die im Falle der Annahme des staatlichen Angebots nicht ihrem bisherigen Arbeitgeber gegenüber vertragsbrüchig werden müssen. Ein staatliches Angebot, das dieser Regelung widerspricht, ist ungültig. Spricht der bisherige Arbeitgeber für den Fall des staatlichen Angebots eine Freigabeerklärung aus, so ist diese dem Staatsministerium entweder online zusammen mit der Bereitschaftserklärung oder nach Schließung des Online-Portals per Fax (089 – 2168 2805) bis spätestens 30. Juni zuzuleiten.

Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abgabe der Bereitschaftserklärung ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, das

eine rechtzeitige, ordentliche Kündigung nicht ermöglicht, sind verpflichtet, dies dem Staatsministerium unverzüglich per Fax (089 – 2186 2805) mitzuteilen und ihre [Bereitschaftserklärung zurückzuziehen](#) (vgl. Frage 5).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Staatsministerium keine Rechtsauskünfte zu Arbeitsverträgen (z. B. zu Kündigungsfristen) geben kann.



Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abgabe der Bereitschaftserklärung ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, das eine rechtzeitige, ordentliche Kündigung nicht ermöglicht, sind verpflichtet, dies dem Staatsministerium unverzüglich per Fax (089 – 2186 2805) mitzuteilen und ihre Bereitschaftserklärung zurückzuziehen. Hierzu genügt das Formular [Rückzug der Bereitschaftserklärung](#). Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die zum jeweiligen Einstellungstermin kein Interesse mehr an einem staatlichen Einstellungsangebot haben. Dies führt grundsätzlich nicht zum Verlust der Wartelistenberechtigung und man kann zum darauffolgenden Einstellungstermin wieder eine Bereitschaftserklärung abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass das Staatsministerium keine Rechtsauskünfte zu Arbeitsverträgen (z. B. zu Kündigungsfristen) geben kann.

Lehnt man eine angebotene unbefristete Einstellung in den staatlichen Realschuldienst vor dem 10. August ab oder beantwortet das Einstellungsangebot nicht in der gesetzten Frist, so erlischt die Wartelistenberechtigung.

Eine Möglichkeit, die Bereitschaftserklärung auf der Online-Plattform zurückzuziehen, ist nicht vorgesehen. Eine Rücknahme ist daher nur – wie bisher – mit dem entsprechenden Formular per Fax (089 – 2186 2805) an das Staatsministerium möglich.

[Rückzug der
Bereitschaftserklärung
Rückzug der Bereitschaftserklärung
für eine Einstellung in den
staatlichen Realschuldienst
\[https://www.km.bayern.de/download/4-23-11/Formblatt_Rueckzug_der_Bereitschaftserklaerung_RS.pdf\]\(https://www.km.bayern.de/download/4-23-11/Formblatt_Rueckzug_der_Bereitschaftserklaerung_RS.pdf\)](https://www.km.bayern.de/download/4-23-11/Formblatt_Rueckzug_der_Bereitschaftserklaerung_RS.pdf)



Die Wartelistenberechtigung erlischt, wenn man ...

im öffentlichen Schuldienst Bayerns oder außerhalb Bayerns eine unbefristete Anstellung mit Anspruch auf Vollbeschäftigung gefunden hat bzw. im öffentlichen oder privaten Schuldienst in ein Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Vollbeschäftigung berufen worden ist [Eine sonstige Anstellung (befristet/unbefristet) an privaten, staatlich anerkannten oder genehmigten Schulen (z.B. bei der Kirche) beeinträchtigt somit die Wartelistenberechtigung nicht!]

fünf Jahre ab Erwerb der Lehramtsbefähigung noch nicht berücksichtigt werden konnte. Bei einer

freiwilligen Wiederholung der Prüfung verlängert sich die Wartelistenberechtigung nicht.

trotz abgegebener und nicht zurückgezogener Bereitschaftserklärung ein Angebot einer unbefristeten Vollbeschäftigung im staatlichen bayerischen Schuldienst ablehnt oder nicht in der gesetzten Frist beantwortet. Der Abschluss eines Arbeitsvertrages am 10. August oder später ist für das Verbleiben auf der Warteliste unschädlich.

Ausnahmeregelung bei schwerbehinderten oder schwerbehinderten Menschen Gleichgestellten: Diese werden nicht von der Warteliste gestrichen, wenn sie eine ihnen angebotene Verwendung im staatlichen bayerischen Schuldienst aus Gründen ablehnen, die auf ihrer Schwerbehinderteneigenschaft beruhen (z.B. beabsichtigte Verwendung an Orten, an denen eine notwendige besondere ärztliche Betreuung nicht gewährleistet ist).

Die Dauer der Wartelistenberechtigung verlängert sich nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an manchen Einstellungsterminen nicht am Wartelistenverfahren teilgenommen hat. Zu beachten ist, dass auch bei Schwangerschaft oder durch Erziehungszeiten keine Verlängerung der Wartelistenberechtigung erfolgt, da Mutterschutz oder Erziehungsurlaub einer Einstellung grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Falls innerhalb von fünf Jahren eine Übernahme aus der Warteliste nicht erfolgen konnte, ist eine spätere **Freie Bewerbung** möglich.



Notwendige Korrekturen sind bitte umgehend schriftlich dem zuständigen Personalreferat unter Angabe des Namens, der Fächerverbindung sowie des Geburtsdatums an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. IV.3, 80327 München bzw. per Fax unter 089 – 2186 2805 zu melden, z. B.

wenn sich Adressdaten geändert haben, wenn sich die persönlichen Verhältnisse geändert haben (in diesem Fall sind den Änderungen wie z. B. beim Familienstand, bei der Anzahl der Kinder, etc. eine Kopie der entsprechenden Belege beizufügen) oder

wenn ein Vertrag mit einem anderen Arbeitgeber abgeschlossen wurde und daher die Bereitschaftserklärung zurückgezogen werden soll (siehe auch Punkt 5). Erfolgt die Rücknahme der Bereitschaftserklärung erst, nachdem ein staatliches Angebot gemacht worden ist, führt dies zum Verlust der Wartelistenberechtigung – es sei denn, die staatliche Stelle wurde erst am 10. August oder später angeboten.



Aus der anonymisierten Warteliste kann die eigene Position auf der aktuellen

Warteliste zum Einstellungstermin 2024 – im Vergleich zu weiteren Bewerbern (m/w/d) von der Warteliste mit der gleichen Fächerverbindung – entnommen werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden nur Fächerverbindungen aufgelistet, in denen mindestens drei Bewerbungen von der Warteliste vorliegen.

In einigen Fällen kann es zu Abweichungen von der Wartelistenposition kommen (z.B. aufgrund der Berücksichtigung einer nachträglichen Erweiterungsprüfung).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich auch aus einer guten Position keine gesicherte Einstellung ableiten lässt, da eine Einstellung maßgeblich von der Zahl der zur Verfügung stehenden Stellen, von der von den Schulleitungen gemeldeten fächerspezifischen Bedarfslage sowie von den Prüfungsleistungen des laufenden Prüfungsjahrgangs abhängt.

Sobald im konkreten Einzelfall feststeht, dass ein Stellenangebot unterbreitet werden kann, erfolgt die Benachrichtigung. Von Rückfragen jedweder Art ist daher im Sinne eines zügigen Abschlusses der Personalplanung dringend abzusehen.

Hier noch einige Hinweise zum Auffinden der eigenen Position auf der Warteliste:

a) Hauptkriterium zur Ermittlung der Note, mit der man auf der Liste geführt wird, ist die Gesamtprüfungsnote oder die Note unter Berücksichtigung einer Erweiterungsprüfung. Nachträgliche Erweiterungen, die im Schuljahr 2023/2024 abgelegt werden, werden nach Vorlage des Zeugnisses über die erfolgreiche Ablegung des Erweiterungsfaches berücksichtigt, sind jedoch in der veröffentlichten Reihung noch nicht eingerechnet. Die Bewerberinnen und Bewerber, die ein

Erweiterungsfach vorweisen können, werden nicht auf einer eigenen "Drei-Fächer-Liste", sondern in ihrer grundständigen Fächerverbindung unter Berücksichtigung des entsprechenden Bonus für die Erweiterung aufgeführt. Herangezogen wird stets die zum besseren Ergebnis führende Berechnung (vgl. [Berücksichtigung von Erweiterungsfächern bei der Einstellung](#)).

b) Anschließend ist von der in a) zugrunde gelegten Note der sogenannte Wartezeitbonus abzuziehen, der ausschließlich dazu dient eine Reihenfolge nach Noten unter Berücksichtigung der Wartezeiten auf der Warteliste einer Fächerverbindung vorzunehmen.

Unabhängig davon, ob eine Bereitschaftserklärung abgegeben wurde oder nicht, steht pro Jahr der Wartelistenberechtigung ein Wartezeitbonus von 0,06 zu – nicht jedoch im ersten Jahr. Da die Wartelistenberechtigung spätestens nach 5 Jahren erlischt, ergibt sich daraus ein maximal möglicher Wartezeitbonus von $4 \times 0,06$, also 0,24.

c) Die aus obigen Erläuterungen resultierende Note ist in der Liste unter der jeweiligen Fächerverbindung aufgeführt.

Beispiel:

Als Beispiel wird eine Wartelistenbewerberin angeführt, die in ihrer Fächerverbindung ohne Erweiterungsprüfung eine Gesamtprüfungsnote von 2,10 erzielt hat.

Ist diese Wartelistenbewerberin aus dem Prüfungsjahrgang 2023, so gilt: Zum September 2024 ist diese Bewerberin zum ersten Mal wartelistenberechtigt, sie wird daher mit der Einstellungsnote 2,10 auf der

Warteliste eingereiht.

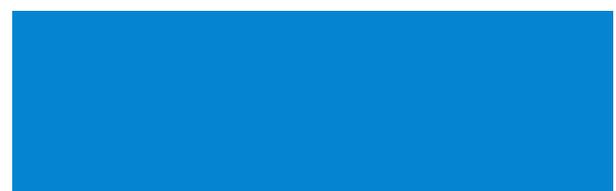
Ist diese Wartelistenbewerberin aus dem Prüfungsjahrgang 2022, so gilt: Zum September 2024 ist diese Bewerberin zum zweiten Mal wartelistenberechtigt, also Wartezeitbonus $1 \times 0,06$. Die Bewerberin wird mit der Note 2,04 auf der Warteliste eingereiht.

Ist diese Wartelistenbewerberin aus dem Prüfungsjahrgang 2020, so gilt: Zum September 2024 ist diese Bewerberin zum vierten Mal wartelistenberechtigt, also Wartezeitbonus $3 \times 0,06 = 0,18$. Die Bewerberin wird mit der Note 1,92 auf der Warteliste eingereiht.

Die anonymisierte Warteliste zum Einstellungstermin September 2024 wird voraussichtlich Anfang Juli 2024 gebildet und an dieser Stelle veröffentlicht.



Sollte eine Stelle wegen Schwangerschaft oder aus Gründen der Kindererziehung nicht sofort angetreten werden können, so kann trotzdem am Wartelistenverfahren teilgenommen werden, da Mutterschutz oder Erziehungsurlaub der Einstellung nicht entgegenstehen.



Während der zwei-, eineinhalb- bzw. einjährigen Bewährung im Rahmen der Zweitqualifizierung im Grund- und Mittelschulbereich bleibt die Wartelistenberechtigung für das Lehramt an Realschulen grundsätzlich erhalten. Es ist jedoch nicht zulässig, während der Laufzeit dieses Arbeitsvertrages eine Jährliche Bereitschaftserklärung abzugeben, da aufgrund der Vertragsbindung keine Einstellung über das Wartelistenverfahren möglich ist.

Freie

Sie sind ein bayerischer Bewerber ohne Festanstellung/[bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#bayerische-bewerber-ohne-festanstellung](#)

Sie sind ein bayerischer Bewerber mit Festanstellung/[bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#bayerische-bewerber-mit-festanstellung](#)

Bewerbung

Orientierungshilfe für die Freie Bewerbung in den staatlichen Realschuldienst

Bewerber lassen in eine der vier untenstehende Bewerbergruppen kategorisieren, wobei Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung in Bayern abgelegt haben, als bayerische Bewerber gelten.

Sie sind ein außerbayerischer Bewerber ohne Festanstellung/[bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#ausserbayerische-bewerber-ohne-festanstellung](#)

Sie sind ein außerbayerischer Bewerber mit Festanstellung/[bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#ausserbayerische-bewerber-mit-festanstellung](#)

Freie Bewerbung für

bayerische Bewerber ohne Festanstellung

Freie bayerische Bewerber sind i. d. R. Bewerber, die nicht dem laufenden Prüfungsjahrgang angehören und nicht mehr berechtigt sind, am [Wartelistenverfahren](#) der staatlichen Realschulen teilzunehmen (siehe Wartelistenbewerber).



Neueinstellungen in den staatlichen Realschuldienst erfolgen ausschließlich zum September eines Jahres. Die [Einstellungsmöglichkeiten](#) in den staatlichen Realschuldienst Bayerns sind abhängig vom Bedarf in der jeweiligen Fächerverbindung sowie von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellen und variieren daher jährlich. Im Einstellungsverfahren konkurrieren „freie bayerische Bewerber“ gemäß ihrer Leistung, Eignung und Befähigung mit den „freien außerbayerischen Bewerbern“ und den Bewerbern aus dem aktuellen Prüfungsjahrgang.

Abhängig von der Stellensituation sowie der Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kann ein dauerhaftes Einstellungsangebot - falls ein solches möglich ist - in Form einer Einstellung als Probezeitbeamter (Planstelle), eines Supervtrags oder eines unbefristeten Arbeitsvertrags erfolgen.

[Jetzt bewerben im Online-Portal](#) Bitte beachten Sie, dass das

Portal nur von voraussichtlich Anfang Februar bis 30. April geöffnet ist. https://www.km.bayern.de/rs_fb

[Zu den FAQs zur Freien Bewerbung/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#faqs-freie-bewerbung-haeufig-gestellte-fragen](#)

Freie Bewerbung für außerbayerische Bewerber ohne Festanstellung

Freie bayerische Bewerber sind i. d. R. Bewerber, die nicht dem laufenden Prüfungsjahrgang angehören und nicht mehr berechtigt sind, am [Wartelistenverfahren](#) der staatlichen Realschulen teilzunehmen (siehe Wartelistenbewerber).



Anerkennung der Befähigung für das Lehramt an Realschulen in Bayern

Eine dauerhafte Einstellung in den staatlichen Realschuldienst kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die Lehramtsbefähigung als

Befähigung für das Lehramt an Realschulen in Bayern anerkannt werden kann.

Es ist sinnvoll das Anerkennungsverfahren bereits frühzeitig vor der erstmaligen Bewerbung um eine dauerhafte Einstellung zu beantragen.

Es kann zwischen zwei außerbayerischen Bewerbergruppen, die in den staatlichen Realschuldienst eingestellt werden unterschieden werden:

1. Bewerber mit Zweitem Staatsexamen aus einem anderen Bundesland

2. Bewerber mit Lehrbefähigung aus einem anderen EU-Land

Hinweis für Bewerber mit weniger als 21 Monaten Vorbereitungsdiens

Bewerber mit einer Lehrerqualifikation, die außerhalb der EU erworben wurde, können nicht in den staatlichen Realschuldienst eingestellt werden. Falls Sie eine Anstellung an einer privaten Schule/Realschule anstreben, so muss die dafür erforderliche Unterrichtsgenehmigung seitens der Schule beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus beantragt werden. Um eine Anstellung in diesem Bereich müssten Sie sich selbst bemühen. Nehmen Sie dazu Kontakt mit dem entsprechenden Schulträger auf. Informationen zu Schulen in kommunaler oder privater Trägerschaft finden Sie im Bayerischen Realschulnetz (www.realschule.bayern.de).

[Verfahren zur Anerkennung einer außerbayerischer Lehramtsqualifikation/bewerbung-und-einstellung/realschule/anererkennung-ausserbayerischer-lehramtsqualifikationen](#)

[Jetzt bewerben im Online-](#)

[Portal](#)Bitte beachten Sie, dass das Portal nur von voraussichtlich Anfang Februar bis 30. April geöffnet ist. https://www.km.bayern.de/rs_fb

[Zu den FAQs zur Freien Bewerbung/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#faqs-freie-bewerbung-haeufig-gestellte-fragen](#)

Freie Bewerbung für bayerische Bewerber mit Festanstellung

Freie bayerische Bewerber sind i. d. R. Bewerber, die nicht dem laufenden Prüfungsjahrgang angehören und nicht mehr berechtigt sind, am [Wartelistenverfahren](#) der staatlichen Realschulen teilzunehmen (siehe Wartelistenbewerber).

Neueinstellungen in den staatlichen Realschuldienst erfolgen ausschließlich zum September eines Jahres. Die [Einstellungsmöglichkeiten](#) in den staatlichen Realschuldienst Bayerns sind abhängig vom Bedarf in der jeweiligen Fächerverbindung sowie von der Anzahl der zur Verfügung

stehenden Stellen und variieren daher jährlich. Im Einstellungsverfahren konkurrieren „freie bayerische Bewerber“ gemäß ihrer Leistung, Eignung und Befähigung mit den „freien außerbayerischen Bewerbern“ und den Bewerbern aus dem aktuellen Prüfungsjahrgang.

Abhängig von der Stellensituation sowie der Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kann ein dauerhaftes Einstellungsangebot - falls ein solches möglich ist - in Form einer Einstellung als Probezeitbeamter (Planstelle), eines Supervtrags oder eines unbefristeten Arbeitsvertrags erfolgen.



Freigabe und Kündigung/Entlassung bei Bewerbenden in einem festen Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis

Nach gültiger Rechtslage kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nur dann ein Stellenangebot (Zeitpunkt der Vergabe der Stellenangebote frühestens ab Mitte/Ende Juli bis etwa Mitte August) unterbreitet werden kann, wenn er ein bestehendes Arbeitsverhältnis unter Wahrung der Kündigungsfristen ordnungsgemäß beenden kann bzw. wenn er von seinem Arbeitgeber/Dienstherrn freigestellt wird und damit seitens des Bewerbers sichergestellt ist, dass er zum Einstellungstermin (09. September 2024) auch tatsächlich an einer staatlichen Realschule den Dienst beginnen kann.

Jede Bewerberin und jeder

Bewerber, der nicht beim Freistaat Bayern verbeamtet ist oder sich nicht beim Freistaat Bayern in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis befindet, muss entweder den letztmöglichen Termin für eine fristgerechte Kündigung im Portal angeben oder der Bewerbung eine Freigabeerklärung des Arbeitgebers beifügen.

Die Freigabeerklärung kann im Online-Portal als eingescanntes Dokument hochgeladen oder zeitnah nachgereicht werden.

Allerdings ist zu beachten:

Absolventen (m/w/d) einer Zweitqualifizierung nach Art. 22. Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) im Bereich der Grund-, Mittel- oder Förderschulen benötigen keine Freigabeerklärung.

Freigabeerklärungen für das Ländertauschverfahren können für das Einstellungsverfahren in den staatlichen Realschuldienst nicht akzeptiert werden.

Es können nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die im Falle der Annahme eines staatlichen Angebots nicht gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber vertragsbrüchig werden. Ein staatliches Angebot, das dieser Regelung widerspricht, ist ungültig und führt daher nicht zur Einstellung.

Sollte eine Bewerberin oder ein Bewerber im Zeitraum zwischen der Abgabe der Bewerbung und einem möglichen Einstellungsangebot ein Vertragsverhältnis eingehen oder eingegangen sein, das ihm die rechtzeitige, ordentliche Kündigung unmöglich macht, so ist er verpflichtet, dies dem Staatsministerium unmittelbar mitzutellen.

Jetzt bewerben im Online-

Portal Bitte beachten Sie, dass das

Portal nur von voraussichtlich Anfang

Februar bis 30. April geöffnet
ist. https://www.km.bayern.de/rs_fb

[Zu den FAQs zur Freien
Bewerbung/bewerbung-und-
einstellung/realschule/freie-
bewerbung#faqs-freie-
bewerbung-haeufig-gestellte-
fragen](https://www.km.bayern.de/rs_fb)

Freie Bewerbung für außerbayerische Bewerber mit Festanstellung

Freie bayerische Bewerber sind i. d. R. Bewerber, die nicht dem laufenden Prüfungsjahrgang angehören und nicht mehr berechtigt sind, am [Wartelistenverfahren](#) der staatlichen Realschulen teilzunehmen (siehe Wartelistenbewerber).



Anerkennung der Befähigung für das Lehramt an Realschulen in Bayern

Eine dauerhafte Einstellung in den staatlichen Realschuldienst kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die Lehramtsbefähigung als Befähigung für das Lehramt an

Realschulen in Bayern anerkannt werden kann.

Es ist sinnvoll das Anerkennungsverfahren bereits frühzeitig vor der erstmaligen Bewerbung um eine dauerhafte Einstellung zu beantragen.

Es kann zwischen zwei außerbayerischen Bewerbergruppen, die in den staatlichen Realschuldienst eingestellt werden unterschieden werden:

1. Bewerber mit Zweitem Staatsexamen aus einem anderen Bundesland
2. Bewerber mit Lehrbefähigung aus einem anderen EU-Land

Hinweis für Bewerber mit weniger als 21 Monaten Vorbereitungsdienst

Bewerber mit einer Lehrerqualifikation, die außerhalb der EU erworben wurde, können nicht in den staatlichen Realschuldienst eingestellt werden. Falls Sie eine Anstellung an einer privaten Schule/Realschule anstreben, so muss die dafür erforderliche Unterrichtsgenehmigung seitens der Schule beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus beantragt werden. Um eine Anstellung in diesem Bereich müssten Sie sich selbst bemühen. Nehmen Sie dazu Kontakt mit dem entsprechenden Schulträger auf. Informationen zu Schulen in kommunaler oder privater Trägerschaft finden Sie im Bayerischen Realschulnetz (www.realschule.bayern.de).



Freigabe und Kündigung/Entlassung bei Bewerbenden in einem festen Beschäftigungs-

Beamtenverhältnis

Nach gültiger Rechtslage kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nur dann ein Stellenangebot (Zeitpunkt der Vergabe der Stellenangebote frühestens ab Mitte/Ende Juli bis etwa Mitte August) unterbreitet werden kann, wenn er ein bestehendes Arbeitsverhältnis unter Wahrung der Kündigungsfristen ordnungsgemäß beenden kann bzw. wenn er von seinem Arbeitgeber/Dienstherrn freigestellt wird und damit seitens des Bewerbers sichergestellt ist, dass er zum Einstellungstermin (09. September 2024) auch tatsächlich an einer staatlichen Realschule den Dienst beginnen kann.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber, der nicht beim Freistaat Bayern verbeamtet ist oder sich nicht beim Freistaat Bayern in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis befindet, muss entweder den letztmöglichen Termin für eine fristgerechte Kündigung im Portal angeben oder der Bewerbung eine Freigabeerklärung des Arbeitgebers beifügen.

Die Freigabeerklärung kann im Online-Portal als eingescanntes Dokument hochgeladen oder zeitnah nachgereicht werden.

Allerdings ist zu beachten:

Absolventen (m/w/d) einer Zweitqualifizierung nach Art. 22. Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) im Bereich der Grund-, Mittel- oder Förderschulen benötigen keine Freigabeerklärung.

Freigabeerklärungen für das Ländertauschverfahren können für das Einstellungsverfahren in den staatlichen Realschuldienst nicht akzeptiert werden.

Es können nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die im Falle der Annahme eines staatlichen Angebots nicht gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber vertragsbrüchig werden. Ein staatliches Angebot, das dieser

Regelung widerspricht, ist ungültig und führt daher nicht zur Einstellung.

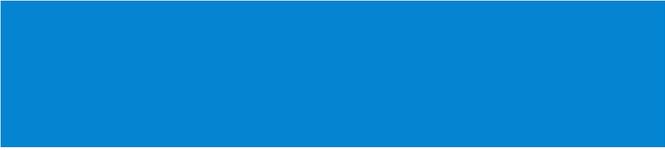
Sollte eine Bewerberin oder ein Bewerber im Zeitraum zwischen der Abgabe der Bewerbung und einem möglichen Einstellungsangebot ein Vertragsverhältnis eingehen oder eingegangen sein, das ihm die rechtzeitige, ordentliche Kündigung unmöglich macht, so ist er verpflichtet, dies dem Staatsministerium unmittelbar mitzuteilen.

Anerkennung außerbayerischer Lehramtsqualifikationen Lehrerqualifikationen, die nicht in Bayern erworben wurden, müssen zuerst in Bayern anerkannt werden, bevor eine Aufnahme in den bayerischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) oder eine reguläre Einstellung in den bayerischen Schuldienst möglich ist. [/bewerbung-und-einstellung/realschule/erkennung-ausserbayerischer-lehramtsqualifikationen](#)

Jetzt bewerben im Online-Portal Bitte beachten Sie, dass das Portal nur von voraussichtlich Anfang Februar bis 30. April geöffnet ist. https://www.km.bayern.de/rs_fb

Zu den FAQs zur Freien Bewerbung/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#faqs-freie-bewerbung-haeufig-gestellte-fragen

FAQs zur Freien Bewerbung: Häufig gestellte Fragen



Die Bewerbung um Einstellung in den bayerischen staatlichen Realschuldienst im Rahmen einer „Freien Bewerbung“ ist jeweils nur zum Schuljahresbeginn im September möglich. Sie erfolgt jährlich ausschließlich in digitaler Form über ein Online-Portal, das zwischen Anfang Februar und dem 30. April (Ausschlussfrist) eines jeden Jahres freigeschaltet ist. Das Online-Portal ist nur in diesem Zeitraum geöffnet. Nach dem 30. April eingehende Bewerbungen (z.B. in Schriftform) können aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller Bewerber nicht mehr berücksichtigt werden.



Die Registrierung für das laufende Bewerbungsverfahren im Rahmen einer Freien Bewerbung ist nur während der Öffnung des Online-Portals zwischen Anfang Februar und 30. April möglich. Die Zugangsdaten sind nur für das laufende Bewerbungsverfahren gültig. Während des Registrierungsprozesses muss durch die Bewerberin oder den Bewerber eine persönliche E-Mail-Adresse angegeben und ein Kennwort festgelegt werden. Damit erfolgt die Anmeldung im Online-Portal, in dem die notwendigen Daten eingegeben werden und

die erforderlichen Anlagen hochgeladen werden können.

[Hinweis: Bei einigen Providern kann es zu Problemen bei der Weiterleitung von E-Mails kommen, die nicht im Einflussbereich des Staatsministeriums liegen. Sollten Sie keine Registrierungsmail in Ihrem E-Mail-Eingang finden, überprüfen Sie bitte zuerst den Spamfilter. Sollte dies nicht die Ursache sein, wird empfohlen, für die Registrierung eine alternative Mail-Adresse zu versuchen.]



Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber das Passwort vergessen hat, kann er es eigenständig zurücksetzen, indem er den Prozess zum Zurücksetzen des Passworts im Online-Portal durchläuft.

Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber die E-Mail-Adresse, die als Benutzerkennung dient, vergessen hat, ist eine erneute Registrierung möglich.



Sobald alle Pflichtfelder des Online-Formulars ausgefüllt sind, erfolgt mit einem Klick auf „Abschicken und speichern“ die Abgabe der Bewerbung. Nach einer erfolgreichen Übermittlung der Daten besteht für die Bewerberin oder den Bewerber die Möglichkeit, einen Ausdruck als PDF-Dokument zu generieren. Es wird dringend empfohlen, diesen Ausdruck zu den eigenen Unterlagen zu nehmen, da nur dieser als Nachweis der erfolgreichen Datenübermittlung akzeptiert

werden kann. Die Nachweispflicht für die Bewerbung liegt ausschließlich bei der Bewerberin oder bei dem Bewerber.

Das PDF-Dokument kann nach der ersten erfolgreichen Übermittlung auch nachträglich innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen erzeugt werden. Hierzu ist ein erneuter Klick auf „Abschicken und speichern“ notwendig.

Ferner wird per E-Mail nach jeder erfolgreichen Übermittlung nach Ablauf von drei Minuten eine Bestätigung versandt, dass Daten in der Datenbank des Online-Portals erfasst wurden.



Während der Portalöffnung von Anfang Februar bis 30. April

Nach der ersten Übermittlung einer vollständigen Freien Bewerbung können neue Eingaben oder Korrekturen im Online-Portal nur innerhalb des Bearbeitungszeitraums von 7 Tagen durchgeführt werden (Beispiel: Erstübermittlung am 03.02.; Bearbeitungsmöglichkeit im Online-Portal daran anschließend bis einschließlich 10.02. möglich). Den Zeitpunkt der letztmöglichen Bearbeitung kann die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgreicher Übermittlung der Daten dem Portal oder dem ausdrückbaren PDF-Dokument entnommen werden. Es wird dringend empfohlen diesen Ausdruck zu den eigenen Unterlagen zu nehmen, da nur er als Nachweis der erfolgreichen Datenübermittlung dient.

Nach Ablauf des Bearbeitungszeitraums oder nach Portalschließung ab 1. Mai

Spätere Änderungen oder nachzureichende Dokumente müssen ausschließlich auf dem

Postweg bis 20. Juni eines Jahres an das Bayerische Staatsministerium gesandt werden. Nur durch diese Verfahrensweise ist gewährleistet, dass frühzeitig mit der Sichtung der Bewerbungen begonnen werden kann.

Weitere Hinweise zum Versand finden Sie unter „Wie lautet die Briefanschrift des Staatsministeriums für nachzureichende Änderungen oder beglaubigte Kopien?“.



Alle Unterlagen, die bereits während des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Realschulen in Bayern oder während der Zeit der Wartelistenberechtigung an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) oder an das Prüfungsamt geschickt wurden, liegen dem StMUK vor.

Sollte bereits eine Gleichwertung/Anerkennung der Lehrerqualifikation für das Lehramt an Realschulen in Bayern vorliegen, so liegen diese Dokumente dem StMUK ebenfalls vor.

Hingegen müssen folgende Dokumente bei Änderungen einmalig als beglaubigte Kopien an das Personalreferat für die staatliche Realschulen (Referat IV.3) geschickt werden: Eheurkunde, Geburtsurkunden etc.

Amtliche Beglaubigungen können alle Dienststellen, die ein Dienstsiegel führen, erstellen (Kommunal-, Landes- und Bundesverwaltungen, kirchliche Stellen, z. B. Gemeinde- und Kreisbehörden, staatliche Schulen, Zollämter, Pfarrämter). Soweit bestimmte Unterlagen aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht beglaubigt werden dürfen (z. B. Personenstandsurkunden), genügen „amtliche Bestätigungen“, die die

Schulsekretariate fertigen.



Änderungen oder die Bewerbung vervollständigende Dokumente (z. B. beglaubigte Kopien) müssen postalisch bis 20. Juni eines Jahres unter Angabe

des Namens,
des Geburtsdatums,
der Fächerverbindung und
dem Stichwort „Freie Bewerbung für den bayerischen Realschuldienst“

an folgende Anschrift gesandt werden:

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Referat IV.3
Freie Bewerbung
Salvatorstraße 2
80333 München



In der Schuldatenbank erhalten Sie einen Überblick über alle 239 staatlichen Realschulen. Eine Einstellung in den Realschulzweig der Staatlichen Gesamtschule Hollfeld ist ebenfalls möglich.

Postleitzahl Schulart
 ▼



Ein Rückzug der Bewerbung bedarf der Schriftform. Er ist an die unten genannte Postanschrift zu richten. Die auf dem Server des Staatsministeriums eintreffenden Daten der Bewerberin oder des Bewerbers werden nach Ablauf von spätestens 6 Monaten nach Mitteilung der Bewerbungsrücknahme gelöscht. Die Aufbewahrung im Rahmen dieser Speicherfrist ist für den Fall etwaiger Klagen (v.a. etwaige Geltendmachung von AGG-Ansprüchen) aus Rechtsgründen erforderlich.

Postanschrift

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Referat IV.3
Rückzug - Freie Bewerbung
Salvatorstraße 2
80333 München

Allgemeine Hinweise



Der Einstellungszeitraum kann aus verschiedenen Gründen voraussichtlich ab Mitte Juli beginnen, da u. a. erst zu diesem Zeitpunkt die notwendigen Einstellungsnoten aller maßgeblichen Bewerberinnen und

Bewerber vorliegen. Auskünfte zu den Einstellungschancen sind vor diesem Zeitraum nicht möglich. Von schriftlichen oder mündlichen Anfragen hierzu ist daher Abstand zu nehmen, da hierdurch das Einstellungsverfahren nur verzögert wird. Hinweise zu den Einstellungschancen bietet die jährlich aktualisierte Broschüre "Einstellungsaussichten für Lehramtsabsolventen".



Nach gültiger Rechtslage kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur dann ein Stellenangebot (Zeitpunkt der Vergabe der Stellenangebote frühestens ab Mitte/Ende Juli bis etwa Mitte August) unterbreitet werden kann, wenn er ein bestehendes Arbeitsverhältnis unter Wahrung der Kündigungsfristen ordnungsgemäß beenden kann bzw. wenn er von seinem Arbeitgeber/Dienstherrn freigestellt wird und damit seitens des Bewerbers sichergestellt ist, dass er zum Einstellungstermin (09. September 2024) auch tatsächlich an einer staatlichen Realschule den Dienst beginnen kann.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber, der nicht beim Freistaat Bayern verbeamtet ist oder sich nicht beim Freistaat Bayern in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis befindet, muss entweder den letztmöglichen Termin für eine fristgerechte Kündigung im Portal angeben oder der Bewerbung eine Freigabeerklärung des Arbeitgebers beifügen.

Die Freigabeerklärung kann im Online-Portal als eingescanntes Dokument hochgeladen oder zeitnah nachgereicht werden.

Allerdings ist zu beachten:

Absolventen (m/w/d) einer Zweitqualifizierung nach Art. 22. Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) im Bereich der Grund-, Mittel- oder Förderschulen benötigen keine Freigabeerklärung.

Freigabeerklärungen für das Ländertauschverfahren können für das Einstellungsverfahren in den staatlichen Realschuldienst nicht akzeptiert werden.

Es können nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die im Falle der Annahme eines staatlichen Angebots nicht gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber vertragsbrüchig werden. Ein staatliches Angebot, das dieser Regelung widerspricht, ist ungültig und führt daher nicht zur Einstellung.

Sollte eine Bewerberin oder ein Bewerber im Zeitraum zwischen der Abgabe der Bewerbung und einem möglichen Einstellungsangebot ein Vertragsverhältnis eingehen oder eingegangen sein, das ihm die rechtzeitige, ordentliche Kündigung unmöglich macht, so ist er verpflichtet, dies dem Staatsministerium unmittelbar mitzuteilen.



Bewerbungen von Lehrkräften mit der Befähigung für andere Lehrämter (also auch mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien) für eine dauerhafte Einstellung in den staatlichen Realschuldienst können nicht berücksichtigt werden. Eine Bewerbung als Aushilfslehrkraft ist jedoch möglich.



Außerbayerische Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsausbildungen, die den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entsprechen, werden in das reguläre Bewerbungsverfahren aufgenommen. Sofern die absolvierte Dauer des Vorbereitungsdienstes geringer als die in Bayern geforderten 21 Monate umfasst, sonst aber alle Voraussetzungen für eine Übernahme auf eine Planstelle erfüllt sind und das Bewerbungsverfahren (Leistungsgrundsatz etc.) erfolgreich durchlaufen wurde, werden sie zunächst in einem unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis übernommen. Nach einer Beschäftigungsdauer, die mindestens der Differenz der absolvierten Dauer des Vorbereitungsdienstes zu 21 Monaten entspricht, ist eine Übernahme ins Beamtenverhältnis möglich.

Anerkennung außerbayerischer Lehramtsqualifikationen

Lehramtsqualifikationen, die nicht in Bayern erworben wurden, müssen zuerst in Bayern anerkannt werden, bevor eine Aufnahme in den bayerischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) oder eine reguläre Einstellung in den bayerischen Schuldienst möglich ist.

Sofern die abgelegten Lehramtsprüfungen

und erworbenen Lehramtsabschlüsse von den in den genannten Beschlüssen festgelegten Vorgaben in relevantem Maße abweichen, wird die Anerkennung von im Einzelfall zu erbringenden zusätzlichen Leistungen abhängig gemacht. Eine solche Nachqualifizierung besteht im Wesentlichen darin, dass die im Vergleich zu den Anforderungen im Freistaat Bayern fehlenden Studien- und Prüfungsteile entsprechend ergänzt werden.

Die Kultusministerkonferenz hat den in den einzelnen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland eingerichteten Lehrämtern sechs verschiedene Lehramtstypen zugeordnet.

Gesonderter Hinweis: Im Freistaat Bayern entsprechen die hier eingerichteten Lehrämter den einzelnen Schularten: Grundschule, Mittelschule (früher Hauptschule), Realschule, Gymnasium, Förderschulen, berufliche Schulen. Mittelschule und Realschule sind Schularten in der Sekundarstufe I, so dass die zugehörigen Lehrämter dem KMK-Lehramtstyp 3 zugeordnet sind.

Außerhalb Bayerns abgelegte Lehramtsprüfungen und erworbene Lehramtsabschlüsse werden als gleichwertig der Ersten Lehramtsprüfung bzw. der Befähigung für das entsprechende Lehramt in Bayern anerkannt, wenn sie den von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossenen Vorgaben entsprechen. Maßgeblich sind hierfür vor allem die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung über die gegenseitige Anerkennung der Ersten Staatsprüfungen und Lehramtsbefähigungen („Husumer Beschlüsse“), der lehramtsorientierten

Bachelor- und Masterabschlüsse („Quedlinburger Beschluss“), die Beschlüsse zu den Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfungen in den einzelnen Lehrämtern sowie über die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung.

Fallspezifische Informationen



Gemäß „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999“ werden die Ersten und Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter im Rahmen der durch die Rahmenvereinbarungen konkretisierten Lehramtstypen anerkannt.

Im Jahr 2005 hat die Kultusministerkonferenz in Ergänzung der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003) „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom

02.06.2005) verabschiedet. Die nötigen Informationen entnehmen Sie gerne den folgenden Seiten:

[Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen](#)

[Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden](#)



Das Lehramt an öffentlichen Schulen ist in Bayern staatlich reglementiert. Um in Bayern an staatlichen Schulen ein Lehramt auszuüben, müssen Sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bzw. in der Schweiz ein Abschlusszeugnis erworben haben, das eine wissenschaftliche Ausbildung für den Beruf des Lehrers dokumentiert, oder die Berechtigung, den Beruf des Lehrers auszuüben, führen. Wird der Erwerb einer Befähigung für das Lehramt in Bayern angestrebt, ist zu prüfen, ob die ausländische Berufsqualifikation anerkannt werden kann.

Grundlage hierfür ist die [EG-Richtlinienverordnung für Lehrer - EGRiLV-Lehrer](#).

Eine Anstellung als Lehrkraft an staatlichen Schulen im Rahmen von zeitlich befristeten Verträgen (z. B. als [Vertretungslehrkraft](#)) oder an

Privatschulen ist auch ohne Anerkennung der Lehrerberufsqualifikation möglich. Bewerber/innen sollten sich in diesen Fällen direkt bei der Schule, an der sie unterrichten möchten, oder bei der zuständigen Schulbehörde bewerben.

Spätaussiedler haben einen Anspruch auf die formale Anerkennung ihrer im Herkunftsland erworbenen Ausbildung. In einem gesonderten Verfahren wird die Möglichkeit einer inhaltlichen Anerkennung geprüft, bitte nehmen Sie hierzu unter Angabe der gewählten Schulart mit uns [Kontakt](#) auf.

Für Lehrer/innen, die ihre Qualifikation in einem anderen Land („Drittstaat“) erworben haben, ist der Erwerb einer Lehramtsbefähigung auf dem Wege der Anerkennung in Bayern nicht möglich. Um die Befähigung für eines der Lehrämter an öffentlichen Schulen zu erlangen, besteht die Möglichkeit des Studiums des betreffenden Lehramts. In welchem Umfang Studienzeiten und bisher erbrachte Leistungsnachweise als Ersatz für die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Lehramtsprüfung angerechnet werden können, ist an einer Außenstelle des Prüfungsamts für die Lehrämter an öffentlichen Schulen an einer bayerischen Universität zu prüfen. Nach erfolgreichem Ablegen der Ersten Lehramtsprüfung könnten diese Bewerber/innen dann zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

Online- Anerkennungsverfahren

[Beantragung der Anerkennung einer Lehrerqualifikation aus einem anderen](#)

[Bundesland](#) Anerkennung Ihres in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen

Lehramtsabschlusses <https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/0487691530186?localize=false>

[Lehramt an öffentlichen Schulen – Beantragung der Anerkennung einer ausländischen](#)

[Lehrerqualifikation](#) Antrag auf Anerkennung der Lehrerqualifikation aus der EU, aus dem EWR und aus der Schweiz <https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/61733012965?localize=false>

Anprechpartner

Zu den verschiedenen

ZwRSK Markus Pollinger

Ref. IV.1

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht
und Kultus
Salvatorstraße 2
80327 München

Telefon: [089/2186-2492](tel:08921862492)

Fax:

E-Mail: markus.pollinger@stmuk.bayern.de

Web:

[Kontakt als vCard speichern](#)